

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister
Chefin des Bundespräsidialamtes
Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Dr. Markus Richter
Staatssekretär

Englische Straße 30
10587 Berlin

Postanschrift:
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Tel. +49 30 18-681-48020
str@bmds.bund.de
www.bmds.bund.de

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz)

hier: Austauschseiten

Aktenzeichen: BMDS

Datum: Berlin, 09. Februar 2026

Anlagen: 2

Kabinetsache!
Datenblatt-Nr.: 21/25009

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der mit Anschreiben vom 06. Februar 2026 versandten Kabinettsvorlage übersende ich Austauschseiten. Ich bitte, eine Seite im Gesetzestext auszutauschen sowie Stellungnahme des NKR beizufügen.

Im Gesetzestext wurde bei einem Verweis auf die KI-Verordnung, die zuvor fehlende Verordnungsbezeichnung ergänzt (S. 12).

Seite 2 von 2

Die Stellungnahme des NKR wurde erst verspätet übermittelt und wird nun nachgereicht, damit sie in der Kabinetsitzung mit beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Richter



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
Englische Straße 30
10587 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

Nationaler
Normenkontrollrat

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 9. Februar 2026

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Gesetz zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz; NKR-Nr. 7727, BMDS)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 05. Februar 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 15,9 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 4 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 33,1 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 28 000 Euro

Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten	Das Ressort hat insbesondere für die Ausgestaltung der Governance der Marktüberwachung verschiedene Alternativen sowie zur Unabhängigkeit der zuständigen Behörde geprüft und seine Entscheidung nachvollziehbar begründet.
Evaluierung	<p>Die unmittelbar durch die EU-Verordnung geltenden Vorschriften werden durch die Europäische Kommission evaluiert.</p> <p>Die mit der Neuregelung auf nationaler Ebene geschaffene Aufsichts- und Behördenstruktur wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten im Gesamtkontext der Digitalregulierung evaluiert.</p>
Ziele:	Innovationsfreudige und bürokratiearme Durchführung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz
Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Einschätzungen der betroffenen Unternehmen zur Innovationsfreundlichkeit • Einschätzung der zuständigen Behörden zu Ressourceneinsatz, Zusammenarbeit und bürokratiearmen Durchführung der EU-Verordnung
Datengrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> • Befragung zuständiger Behörden • Auswertung der Berichte der zuständigen Behörde an die EU-Kommission
Umsetzung von EU-Recht	Das Vorhaben dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). ¹ Dem NKR liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (KI-Verordnung) <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

Regelungsfolgen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Naturgemäß ist der von den zuständigen Behörden ermittelte Mehrbedarf - und in diesem Fall besonders - mit Unsicherheiten behaftet. Dies wird vom Ressort transparent dargestellt. Der NKR hebt deshalb die Wichtigkeit einer zeitnahen Nachmessung des geschätzten Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt hervor.

Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Ressort hat alternative Umsetzungsmöglichkeiten abgewogen und diese transparent dargestellt. Der NKR empfiehlt die Struktur der Marktaufsicht als auch des Datenschutzes unter dem Gesichtspunkt der Bündelung im föderalen Kontext grundsätzlich zu überprüfen, um der Gefahr der Zersplitterung von Aufsichtsstrukturen und ineffizienten Doppelstrukturen entgegenzuwirken. Insofern unterstützt der NKR die Absicht des Ressorts, den Gesamtkontext der Digitalregulierung im Rahmen der Evaluierung zu betrachten.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR empfiehlt auf eine nutzerfreundliche Kommunikation gegenüber den betroffenen Unternehmen durch einen einheitlichen Ansprechpartner zu setzen. Für die dauerhafte Einbeziehung von Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft auch mit Blick auf die Praxistauglichkeit der Regulierung empfiehlt der NKR die Einrichtung eines begleitenden KI-Beirates zu prüfen.

II. Regelungsvorhaben

Das Vorhaben dient der Durchführung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI). Die EU-KI-Verordnung schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen u. a. für

- das Inverkehrbringen,
- die Inbetriebnahme sowie
- die Verwendung

von Systemen Künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union.

Mit dem vorliegenden Vorhaben werden hierfür die zuständigen nationalen Behörden benannt sowie deren Aufgaben und die Zusammenarbeit festgelegt.

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht **kein Erfüllungsaufwand** für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben **kein Erfüllungsaufwand**².

Verwaltung

Der **Bundesverwaltung** entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **4 Mio. Euro** sowie **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **15,9 Mio. Euro**. Bei den **Ländern** entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **33,1 Mio. Euro** sowie **geringfügiger Umstellungsaufwand**.

Bund

- Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale Anlaufstelle

Das Regelungsvorhaben benennt die BNetzA als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der EU-KI-Verordnung. Darunter fallen u. a. die Aufgaben als Zentrale Anlaufstelle mit Kompetenz- und Koordinierungszentrum, die Marktüberwachung für KI-Systeme, Befugniserteilung und Notifizierung, Aufsichtsaufgaben im Reallabor sowie der Test von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen.

Das Ressort schätzt, dass der BNetzA durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben zusätzliche **jährliche Personalkosten** in Höhe von rund **4 Mio. Euro** (ca. 43 Stellen) und **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **6,3 Mio. Euro** entstehen. Des Weiteren veranschlagt das Ressort einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund **5,5 Mio. Euro** für die Entwicklung erforderlicher IT-Lösungen. Das Ressort hat den Aufwand nachvollziehbar dargestellt und dabei transparent gemacht, dass die Aufwandskalkulationen aufgrund des sich ändernden Marktumfeldes mit Unsicherheiten behaftet sind.

² Die Verpflichtungen für die Wirtschaft ergeben sich unmittelbar aus der europäischen KI-Verordnung.

- Weitere Wesentlichen Vorgaben

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Marktüberwachung für KI-Systeme (BaFin)	2 105	161
Befugniserteilung und Notifizierung (BSI)	87	0
Algorithmenbewertungsstelle für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (ZITIs)	1 009	850
Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (BSI, BaFin, ADS)	2 001	37
Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden (BAuA)	367	0
Summe	5 569	1 048

Länder

Jährlich

- Marktüberwachung KI-Systeme

Die bestehenden Marktüberwachungsbehörden sollen zusätzlich den Einsatz von KI in ihrem Bereich überwachen. Das Ressort schätzt, dass hierfür bei den Ländern **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **26,8 Mio. Euro** sowie geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt. Die Schätzung basiert nach Angaben des Ressorts auf einer Hochrechnung, nach Befragung von einem Großteil der Länder. Die befragten Länder stünden für rund 76 Prozent aller Marktüberwachungstätigkeiten aller Länder.

- Unterrichtung Marktüberwachungsbehörden (BAuA) und Zusammenarbeit zuständige Behörden

Für die Unterrichtung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität oder Risiken sowie die Zusammenarbeit zuständiger Marktaufsichtsbehörden geht das Ressort von rund **5,9 Mio. Euro jährlichem Erfüllungsaufwand** aus.

- Test von Hochrisiko KI-Systemen

Das Ressort schätzt, dass bei den Ländern für den Test von Hochrisiko-KI-Systemen **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **300 000 Euro** entsteht.

III.2. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Ressort hat transparent dargestellt, dass es für verschiedene Umsetzungsoptionen alternative Umsetzungsmöglichkeiten geprüft hat. So ist für die Marktüberwachung zum einen die Gründung einer neuen Behörde Mittels Staatsvertrag und zum anderen die komplette Verlagerung auf Länderebene geprüft worden. Die erste Option hat das Ressort aus Zeitgründen verworfen. Gegen die zweite Option sprach laut Ressort eine möglichst einheitliche Anwendung der KI-Verordnung. Das Ressort kam zu dem Ergebnis, dass die Ziele am besten durch die Nutzung der bestehenden Strukturen sowie die Schaffung zentraler Zuständigkeiten bei der BNetzA erreicht werden können. Nicht zuletzt durch die Bündelung der Zuständigkeiten aus weiteren EU-Digitalgesetzen bei der BNetzA (u. a. Datenverordnung, Daten-Governance-Rechtsakt) könnten sich Synergieeffekte ergeben.

Schließlich hat das Ressort ebenso für die durch die EU-Verordnung geforderte völlige Unabhängigkeit geprüft, ob die Aufgabe deshalb auf eine bestehende unabhängige Behörde wie z. B. der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übertragen werden sollte. Dies würde die Aufteilung der Zuständigkeiten bedeuten, woraus sich aus Sicht des Ressorts Abgrenzungsschwierigkeiten, unklare Zuständigkeiten und auseinanderfallende Ansprechpartner für Unternehmen und Verwaltungen ergeben hätten können, sodass sich das Ressort gegen diese Option entschieden hat. Weiterhin wurden für die Ausgestaltung der völligen Unabhängigkeit innerhalb der BNetzA verschiedene Modelle geprüft.

9. Februar 2026



Lutz Goebel
Vorsitzender



Malte Spitz
*Berichterstatter für das
Bundesministerium für
Digitales und Staatsmodernisierung*

Zuständigkeit fällt. Andernfalls stellt die Marktüberwachungsbehörde der Bundesnetzagentur in Textform eine Kopie der Beschwerde zur Verfügung.

A b s c h n i t t 2

Z u s a m m e n a r b e i t

§ 9

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden und die notifizierenden Behörden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie teilen einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sein können.

(2) Soweit ihre jeweiligen Zuständigkeiten bei konkreten Marktüberwachungstätigkeiten oder bei Prüfungen und Maßnahmen gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2024/1689 betroffen sind, informieren sich die Marktüberwachungsbehörden, die Behörden und öffentlichen Stellen nach Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 und die sonstigen Behörden gegenseitig über Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigen. Im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen teilen sie einander Beobachtungen und Feststellungen mit, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) 2024/1689 benötigen.

(3) Kommen die Marktüberwachungsbehörden zu dem Ergebnis, dass öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes, gegen die Verordnung (EU) 2024/1689 verstößen, so ist dies der für die jeweilige öffentliche Stelle zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen und dieser vor Durchführung von Maßnahmen gegenüber der öffentlichen Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen. Von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Stellungnahme der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde soll auch eine Darstellung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Behörde oder öffentlichen Stelle nach Absatz 2 Satz 1 getroffen worden sind. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit es sich bei den öffentlichen Stellen um Strafverfolgungsbehörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2024/1689 handelt.

(4) Die Marktüberwachungsbehörden beziehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2024/1689 insbesondere auch die folgenden sonstigen Behörden ein, soweit deren jeweiliger Zuständigkeitsbereich berührt ist:

1. die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder,
2. der nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 zu benennenden Marktüberwachungsbehörde und
3. das Bundeskartellamt.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 und dieses Gesetzes unbedingt erforderlich ist. Sie können diese Informationen in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt. Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.